

§ 10b GKV 2011 Einstufung und Unterteilung von erbgutverändernden (keimzellmutagenen) Arbeitsstoffen

GKV 2011 - Grenzwerteverordnung 2011

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.01.2026

1. (1) Als erbgutverändernde (keimzellmutagene) Arbeitsstoffe im Sinne des 4. Abschnittes des ASchG gelten jedenfalls Arbeitsstoffe, die
 1. 1.in Anhang I (Spalte 13) genannt sind oder
 2. nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 als fortpflanzungsgefährdende Stoffe einzustufen und zu kennzeichnen sind oder die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Kriterien für die Einstufung als keimzellmutagener Stoff erfüllen.
2. (2) Keimzellmutagene Arbeitsstoffe werden unterteilt in
 1. Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen vererbbarre Mutationen in Keimzellen von Menschen verursachen (Kategorie 1A oder 1B) und
 2. Arbeitsstoffe, die möglicherweise vererbbarre Mutationen in Keimzellen von Menschen auslösen können (Kategorie 2).

In Kraft seit 31.12.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at